



Gemeindeeigenes Schutzkonzept für Gottesdienste

der evang.-ref. Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch
(Version 19.04.2021)

Grundsatz

Das Schutzkonzept konzentriert sich hauptsächlich auf die Durchführung von gewöhnlichen Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen. Das Schutzkonzept orientiert sich an den Vorgaben des Rahmschutzkonzepts 'Wiederaufnahme von Gottesdiensten und religiösen Zusammenkünften' des BAG, des Schutzkonzeptes der evang.-reformierten Kirche Schweiz, sowie den Weisungen des Kirchenrates.

Das gemeindeeigene Schutzkonzept bildet die Grundlage für die Durchführung der Gottesdienste in unserer Kirchgemeinde.

Ziel

Den Schutz der Mitwirkenden und Besucher im Gottesdienst in Bezug auf eine Ansteckung mit dem Corona-Virus zu gewährleisten und die vorerwähnten Schutzkonzepte und Weisungen umzusetzen.

Weisungen:

1. Hygiene

- 1.1. Die Mitwirkenden sollen auf ein Minimum beschränkt werden. **Grundsätzlich nimmt ein Pfarrer, die Organistin, der Sigrüst und eine Person der Kirchenpflege am Gottesdienst teil.**
- 1.2. Es findet **kein Fahrdienst** statt.
- 1.3. Es findet **keine Kinderhüeti** statt.



1.4. **Konsumationen in kirchlichen Liegenschaften (Kirchenkaffee / Steh-Apéro)**

Der Kirchenkaffee oder andere Veranstaltungen mit Konsumationen dürfen nicht stattfinden.

1.5. **Singen im Gottesdienst**

1.5.1. Der Gemeindegesang im Gottesdienst ist nur mit getragener Maske wieder zulässig.

1.5.2. Möglich sind weiterhin Auftritte von Solistinnen und Solisten, sofern sie genügend Abstand zum Publikum halten (mind. 3-4 m). Vortragende in Aktion (Predigt, Lesung, Musik) sind von der Maskentragpflicht ausgenommen. **Sie müssen die Maske aber bis unmittelbar vor dem Einsatz tragen und auch unmittelbar danach wieder aufsetzen.**

1.5.3. Aufführungen mit Chören vor Publikum sind weiterhin verboten. Proben sind bis maximal 15 Personen möglich, mit Maske und Abstand. Wo keine Maske getragen werden kann, etwa beim Singen oder Klarinette spielen, muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25m² zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen, oder es werden zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht.

2. **Distanz halten**

2.1. In Kirchen, Kirchgemeinde- und Pfarrhäusern bzw. in jenen Räumlichkeiten darin, die öffentlich zugänglich sind, ist das **Tragen von Schutzmasken obligatorisch**. **Diese Vorschrift gilt auch in den Aussenbereichen kirchlicher Einrichtungen!**

Es werden beim Eingang zur Kirche Einweg-Hygiene-Mund-Nasen-Schutzmasken zur Verfügung gestellt, falls einzelne Gottesdienstbesucher keine dabei haben sollten.

Die Mitarbeitenden und die diensthabende Person der Kirchenpflege sollen sog. Einweg Hygiene-Mund-Nasen-Schutzmasken tragen. (Die beschafften Stoffmasken sollen ab sofort nicht mehr benutzt werden, da der Schutz von Stoffmasken umstritten ist.)



- 2.2. An Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen (Hochzeiten, Abdankungen etc.) dürfen in Innenräumen **maximal 50 Personen**, im Freien **bis maximal 100 Personen** teilnehmen; Veranstaltende und Auftretende werden nicht mitgerechnet.
- 2.3. Es ist auf einen Abstand der Gottesdienstbesucher von mindestens 1,5 Metern zu achten (2,25 m²). Von der Abstandspflicht sind nur Personen ausgenommen, die im selben Haushalt zusammenleben. Dies hat aber keinen Einfluss auf das Gesamtkontingent.
- 2.4. Der Eingang zur Kirche zum Gottesdienst befindet sich ausschliesslich bei der Haupttüre.
- 2.5. Ein entsprechendes Schild wird am Seiteneingang aufgestellt.
- 2.6. Die Gottesdienstbesucher verlassen die Kirche nach dem Gottesdienst ausschliesslich durch die Seiteneingangstüre, damit ein sog. 'Kreuzverkehr' verhindert wird.
- 2.7. **Es werden vor dem Eingang in 1,5 Meter Abständen rot-weiße Kegel zur Distanzeinhaltung aufgestellt.**
- 2.8. Die einzelnen Gottesdienstbesucher, Paare oder Familien werden nach der zweiten Tür durch die diensthabende Person der Kirchenpflege in Empfang genommen. **Die Sitzplatzzuweisung erfolgt anschliessend durch dieselbe Person der Kirchenpflege**, dabei werden die Hände der Gottesdienstbesucher beim Eingang zur Kirche desinfiziert.
- 2.9. **Platzzuweisung Kirchenbänke:**
 - **Reihe links und rechts des Mittelgangs:** Max. drei Einzelpersonen oder zwei Paare oder eine Familie
 - **Aussenreihen:** Max. eine Einzelperson, ein Paar oder eine Familie

Die Kirche wird von vorne (Kanzel) nach hinten aufgefüllt!

Auf der Empore oberhalb des Einganges hätte es ebenfalls Sitzplätze. Diese Sitzbänke sind jedoch **grundsätzlich nicht** zu belegen.

Auf der Empore der Orgel dürfen keine Gottesdienstbesucher platziert werden.

Im Falle von zu vielen Gottesdienstbesuchern sind diese abzuweisen. **Der Entschied zur Schliessung der Kirche und Abweisung von Personen obliegt der diensthabenden Person der Kirchenpflege.**



3. Reinigung

3.1. Vor und nach dem Gottesdienst sollten Türklinken, Treppengeländer, Bänke/Stühle, Toiletten etc. sorgfältig gereinigt werden. Dies ist Aufgabe des Sigristen oder dessen Stellvertretung.

Umsetzung und Verantwortung

Der Sigrist ist verantwortlich, dass beim Eingang zur Kirche Hygiene-Einweg-Mund-Nasen-Schutzmasken zur Abgabe bereitstehen. Zudem muss beim Ausgang ein Eimer zur Entsorgung dieser Masken bereitstehen.

Die diensthabende Person der Kirchenpflege ist verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung dieses gemeindeeigenen Schutzkonzeptes.

Das Schutzkonzept wird fortlaufend nach den Weisungen des Bundesrates, des BAG und des Kirchenrates angepasst.

Birmensdorf, 19. April 2021

sig. Yvonne Vollack
Kirchenpflegerin Ressort Gottesdienst und Musik

sig. Hans Holzer
Präsident der Kirchenpflege ad interim